



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 A 115/03.A

(VG: 1 K 246/97.A)

Bt

Niedergelegt auf der Geschäftsstelle in
abgekürzter Fassung am 23.03.2005
gez. Gerhard
U. d. G

Im Namen des Volkes! Urteil In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Vorsitzende Richterin Dreger, Richter Nokel und Richter Dr. Grundmann sowie die ehrenamtlichen Richter G. Hoffmann und H. Hoffmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2005 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31.01.2002 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - Einzelrichter der 1. Kammer - abgeändert:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6. Die Kosten der Berufung tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in entsprechender Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1958 in Alma Ata/Kasachstan geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit.

Er meldete sich am 16.01.1997 unter Vorlage eines russischen Nationalpasses, in dem sich ein von der niederländischen Botschaft in Moskau ausgestelltes Visum für die Schengen-Staaten vom 08.01.1997 bis 03.02.1997 befindet, in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Schwalbach als Asylbewerber und stellte einen Asylantrag.

Am 17.01.1997 gab er bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt folgendes an:

Er sei in der tschetschenischen Verbannung geboren. 1959 sei es der Familie erlaubt worden, nach Grosny zurückzukehren. Dort habe er bis 1975 die Schule besucht. Von 1976 bis 1978 habe er seinen

...

Militärdienst in der früheren DDR verrichtet. Von 1979 bis 1984 sei er in der ehemaligen Sowjetunion an einem Bauarbeitertechnikum ausgebildet worden. Danach habe er auf Baustellen gearbeitet. Bis Oktober 1996 habe er mit seiner Familie in Grosny gelebt. Im Oktober 1996 habe er mit seiner Familie (Frau und 1992 geborenes Kind) fliehen müssen und sich dann bei Bekannten in Moskau aufgehalten. Bekannte hätten ihm geholfen, einen Reisepass zu bekommen, mit dem er am 10.01.1997 mit dem Direktzug von Moskau nach Frankfurt am Main ausgereist sei. Frau und Kind seien mangels eines Reisepasses zurückgeblieben. (Inzwischen sind sie ebenfalls in Bremen. Ihr Asylverfahren ist negativ abgeschlossen. Sie sind z. Zt. geduldet).

Als Asylgrund gab der Kläger bei seiner Anhörung Ende Januar 1997 vor dem Bundesamt an: Er gehöre als einfaches Mitglied einer Organisation namens „Daymoch“ an, was übersetzt bedeute „Land der Väter“ und deren Anführer Letscha Umhajew heiße. Die Organisation befinde sich in Opposition zur jetzigen politischen Macht in Tschetschenien unter Dudajew. Ebenfalls unzufrieden sei er mit den Ereignissen, die durch die russischen Bundesbehörden geschehen seien. Sein Haus in Grosny sei im August 1996 durch Bomben zerstört worden. Ein Neffe sei umgebracht worden. Außerdem habe er seine Arbeit verloren. Deswegen sei er gezwungen gewesen auszureisen. In Moskau hätte er sich mit seiner Frau und seinem Kind in einer Wohnung von tschetschenischen Bekannten aufgehalten, die dort offiziell gemeldet gewesen seien. Sie seien nicht angemeldet gewesen. Sie hätten sich in Moskau nicht offiziell anmelden können. Er habe auch nicht die Möglichkeit gehabt, sich irgendwo anders in der Russischen Föderation aufhalten zu können. Außerdem hätten ihn die Anhänger Dudajews überall aufspüren können.

Mit Bescheid vom 22. Januar 1997 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte seine Abschiebung in die Russische Föderation an. Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 04.02.1997 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und sein bisheriges Vorbringen zu seiner Tätigkeit für die Organisation „Dajmoch“ ergänzt und vertieft. Die Familie des Klägers sei im Oktober 1996 insbesondere aus Furcht vor der Verfolgung der Anhänger Dudajews nach Moskau geflohen. Durch einen Bekannten mit Verbindungen zur Regierung habe er in einem Telefonat von der Existenz eines Befehls von Bassajew erfahren, ihn zu erschießen. In Moskau habe er sich nur illegal aufhalten können. Die Russische Föderation habe er nur deswegen ungehindert verlassen können, da der Behördenapparat und die Grenzkontrollen nicht funktionierten.

Am 19.02.2000 habe bei Radio Bremen ein Interview mit ihm im Rahmen der Sendereihe „Daheim in der Fremde“ ausgestrahlt. In dem Interview habe er sich gegen die Invasion Russlands in Tschetschenien geäußert und erklärt, er kämpfe für die Freiheit und Unabhängigkeit Tschetscheniens mit friedlichen Mitteln. Bei einer Rückkehr könne der Kläger danach keinen Schutz von der russischen Seite erhoffen. In Tschetschenien seien Menschenrechtsverletzungen sowohl von der russischen Seite als auch von den Kämpfern an der Tagesordnung. Eine Fluchtalternative in anderen Gebieten der Russischen Föderation gebe es für den Kläger nicht.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22.01.1997 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24.07.1997 zu der Organisation „Dajmochk“ (Vaterland) eingeholt, auf die verwiesen wird.

Mit Urteil vom 05.02.2002 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen:

Einer Asylberechtigung stehe die Einreise auf dem Landweg entgegen.

Die Voraussetzungen des § 51 AuslG könnten nicht festgestellt werden. Der Kläger habe sein Heimatland nicht aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Auf eine Gruppenverfolgung der Tschetschenen als objektiven Nachfluchtgrund könne sich der Kläger auch gegenwärtig nicht berufen. Die erforderliche Verfolgungsdichte sei nicht gegeben. Jedenfalls bestehe eine inländische Fluchtalterna-

tive in der übrigen Russischen Föderation. Im Einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 17.03.2003, dem Kläger zugestellt am 25.03.2003, hat der Senat die Berufung des Klägers zugelassen, soweit er Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG begehrt.

Der Kläger hat die Berufung am 22.04.2003 wie folgt begründet:

Nach der aktuellen Berichtslage auch des Auswärtigen Amtes seien in Tschetschenien Menschenrechtsverletzungen sowohl von der russischen Seite als auch von den tschetschenischen Kämpfern an der Tagesordnung und die Sicherheit der Zivilbevölkerung sei nirgendwo in Tschetschenien gewährleistet. Eine Wohnsitznahme außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation sei für Tschetschenen praktisch nicht möglich. Flüchtlingen aus Tschetschenien sei es de facto nicht möglich, den Zwangsumsiedlerstatus zu erhalten. Ohne diesen Status sei es ihnen unmöglich, sich als tschetschenische Flüchtlinge registrieren zu lassen. Ohne diese Registrierung lebe man als Illegaler, habe keinen Anspruch auf Sozialleistungen und könne auch keiner legalen Berufstätigkeit nachgehen. Die Kinder könnten die Schule nicht besuchen. Die Krankenversorgung sei nicht gesichert. Auf einen illegalen Aufenthalt innerhalb der Russischen Föderation könne der Kläger auch deshalb nicht verwiesen werden, da dann die Gefahr bestehe, von der Polizei aufgegriffen und mit Maßnahmen von Misshandlungen über konstruierten Anklagen bis zur Abschiebung nach Tschetschenien überzogen zu werden.

Der Kläger hat zusätzlich eine Bescheinigung von Refugio vorgelegt, wonach er sich seit dem 30.04.2004 in regelmäßiger psychologischer Behandlung befindet wegen Schwindelgefühlen, Schlafstörungen, Schreckhaftigkeit und Angstgefühlen, ausgelöst durch traumatische Kriegs- und Verfolgungserlebnisse in Tschetschenien.

Der Kläger beantragt,

unter teilweiser Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 20.02.2002 und teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.01.2000 das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Streitstandes wird auf die Schriftsätze, den Inhalt der Gerichtsakte und die den Kläger betreffenden Akte der Beklagten Bezug genommen. Der Senat hat außerdem die Ausländerakten des Klägers beigezogen. Der Inhalt dieser Akten war, soweit er im Urteil verwertet worden ist, Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Entsprechendes gilt für die den Beteiligten übersandte Liste der Erkenntnisquellen (Blatt 191 bis 194 GA) und die in der Sitzungsniederschrift vom 09.03.2005 aufgeführten Dokumente und Listen, auf die ebenfalls verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unbegründet, soweit die Klage auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet ist, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger hat allerdings einen Anspruch auf Feststellung, dass für ihn in der Russischen Föderation die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

I.

Rechtsgrundlage für die Feststellung auf Abschiebungsschutz ist nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1950) § 60 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Vorschrift ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung anwendbar (vgl. § 77 Abs. 1

AsylVfG, Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz). Sie löst § 51 Abs. 1 S. 1 AuslG ab, dem sie im Wesentlichen entspricht.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG sind mit denen des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es um die politische Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG zu § 51 Abs. 1 AuslG: Urteile vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1, vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150, 154 und vom 18.01.1994 - 9 C 48.92 - Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 4). Kongruenz zwischen Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG besteht auch bezüglich des Prognosemaßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dessen Herabstufung bei bereits vor der Ausreise aus dem Heimatstaat verfolgten Antragstellern (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwGE 91, 150, 154 und Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 1/94 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 173).

Ist der Einzelne vorverfolgt ausgereist, genießt er Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG, wenn bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Hat der Betroffene seinen Heimatstaat dagegen unverfolgt verlassen, steht ihm das Recht aus § 60 Abs. 1 AufenthG nur zu, wenn festgestellt wird, dass ihm wegen nachträglich eingetretener objektiver Veränderungen oder aufgrund selbst herbeigeführter Umstände politische Verfolgung in der Heimat bei objektiver Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 05.03.1990, InfAuslR 1990, 165, 166; BVerwGE 91, 150, 154).

Die Gefahr einer politischen Verfolgung des Ausländers kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen des Verfolgerstaats ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Diese Gefahr einer Gruppenverfolgung setzt eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche erst die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür muss eine große Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter festgestellt sein, so dass sich daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ableiten läßt (BVerwGE 96, 200, 203 und Urteil vom 30.04.1996 - 9 C 170.95 -). Bei einer Gruppenverfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weiter zwischen „regionaler“ und „örtlich begrenzter“ Gruppenverfolgung zu unterscheiden. Kennzeichen einer regionalen Gruppenverfolgung ist es, dass der unmittelbar oder mittelbar verfolgende Staat die gesamte durch ein oder mehrere Merkmale oder Umstände verbundene Gruppe im Blick hat, sie aber - als „mehrgesichtiger Staat“ - beispielsweise aus Gründen politischer Opportunität nicht oder jedenfalls derzeit nicht landesweit verfolgt. Für Angehörige dieser Gruppe kommt als inländische Fluchialternative nur ein Gebiet in Betracht, in dem sie vor Verfolgung hinreichend sicher sind und ihnen dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, B. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502 u.a./86 - BVerfGE 80, 315 = NVwZ 90, 151 = InfAuslR 1990, 21 sowie vom 07.12.1990 - 2 BvR 525/90 - = NVwZ 91, 773). Dem gegenüber richten sich bei der „örtlich begrenzten“ Verfolgung die Verfolgungsmaßnahmen nicht gegen alle durch übergreifende Merkmale wie Ethnie oder Religion verbundene Personen, sondern gegen solche, die beispielsweise aus einem bestimmten Ort oder Gebiet stammen und dort ihren Wohnsitz oder Aufenthalt oder Grundbesitz haben. Bei dieser Art der Verfolgung sind die Angehörigen der religiösen oder ethnischen Gemeinschaft, die nicht gleichzeitig auch die weiteren die Gruppe konstituierenden Merkmale - etwa die Gebietsansässigkeit - in eigener Person aufweisen von der Verfolgung nicht betroffen. Ihnen ist die Rückkehr in das Heimatland zuzumuten, wenn ihnen dort nach dem allgemeinen Prognosemaßstab nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (vgl. BVerwG, U. v. 09.09.1997 - 9 C 43/96 - BVerwGE 105, 204 ff. und U. v. 30.04.1996 - 9 C 171.95 -). Ein Asylsuchender, der wegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist ist, ist anzuerkennen, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Eine Anerkennung ist nicht geboten, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung wegen einer bestehenden Fluchialternative hinreichend sicher sein kann. Dies gilt auch, wenn sich bei fortbestehender regional begrenzter politischer Verfolgung nach der Ausreise eine zumutbare inländische Fluchialternative eröffnet.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

1.

Auf eine individuelle Vorverfolgung kann sich der Kläger nicht berufen.

a)

Es ist Sache des Asylsuchenden, seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seiner Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 - InfAuslR 90, 38 = Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 212 und U. v. 24.03.1987 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). Widersprechendes oder ein sich im Laufe des Asylverfahrens steigendes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen. Ändert der Asylsuchende im späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, muss er dies, um nicht unglaubwürdig zu erscheinen, überzeugend begründen (BVerwG, Urteile vom 12.11.1985 und 21.07.1989 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41 und Nr. 113).

b)

Der Kläger war bei seiner Ausreise aus der Russischen Föderation im Januar 1997 nicht von einer individuellen asylerblicklichen Vorverfolgung betroffen oder bedroht. Dies ist in dem Urteil des Verwaltungsgerichts im Einzelnen zutreffend begründet worden und darauf nimmt der Senat Bezug. Der Kläger hat dagegen in der Berufung keine konkreten Einwände erhoben und auch in der mündlichen Verhandlung dazu Weiteres nicht vorgetragen.

2.

Der Kläger war bei seiner Ausreise im Januar 1997 auch keiner kollektiven Verfolgung wegen seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt.

a)

Nach den zeitgeschichtlich bekannten und gesicherten Erkenntnissen sowie aus dem Inhalt der in das Verfahren eingeführten Auskünfte, Berichte und Stellungnahmen lässt sich die Entwicklung Tschetscheniens bis zur Ausreise des Klägers wie folgt kennzeichnen:

Tschetschenien ist eines der 89 Subjekte der Russischen Föderation (RF). Die Tschetschenen sind ein alt eingesessenes nordkaukasisches Volk mit eigener Sprache. Sie bilden zusammen mit dem ebenfalls im Nordkaukasus ansässigen Volk der Inguschen einen engen ethnischen und sprachlichen Zusammenhang und bezeichnen sich selbst als Notschen, zusammen auch als Weinachen.

Die Tschetschenen lebten in ihren Siedlungen in Stammesgesellschaften, die sich aufbauten auf 150 bis 180 Sippen (sog. Teips) die wiederum in Stämmen zusammengefasst waren (Sippenverbände, sog. tuchumy/tuchkumy). Die übernommene traditionelle Teip-Ordnung ist über die Jahrhunderte aufrechterhalten geblieben, ebenso das übernommene kaukasische Sittengesetz der Stämme (Adat).

Ab dem 16. Jahrhundert wurde Tschetschenien islamisiert (Sunniten) und die Scharia trat neben das Adat. Im 19. Jahrhundert wurde nach erbittertem Widerstand der kaukasischen Bergvölker das Gebiet der Tschetschenen durch die Truppen des russischen Zaren erobert und in das Zarenreich eingegliedert. Als Folge der Niederlage flohen Tausende von Tschetschenen während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Türkei oder andere Gebiete des Vorderen Orients.

Nach der Oktoberrevolution von 1917 und dem anschließenden russischen Bürgerkrieg entstand 1921 die autonome Sowjetrepublik der Bergvölker, die die heutigen Republiken Tschetschenien, Inguschien, Nordossetien, Kabardino-Balkarien und Karatschai-Tscherkessien umfaßte. 1922 wurde Tschetschenien dann autonomes Gebiet, 1934 mit Inguschetien zu einem gemeinsamen autonomen Gebiet zusammengefasst und 1936 wurde dieses gemeinsame autonome Gebiet zur autonomen Sowjetrepublik erhoben (ASSR). Das Verhältnis zwischen den Tschetschenen und der Sowjetmacht blieb auch danach schwierig, da sich die Tschetschenen nur schwer in die Sowjetunion integrieren ließen. 1944 deportierte Stalin die tschetschenisch-inguschische Bevölkerung unter dem Vorwurf einer Zusammenarbeit mit Deutschland kollektiv und brutal nach Zentralasien (Kasachstan, Kirgisien, Sibirien) und löste die ASSR auf.

Nach Stalins Tod 1953 kehrten die Tschetschenen und Inguschen allmählich zurück. Die Kaukasusvölker wurden offiziell rehabilitiert und 1957 die ASSR wiederhergestellt, allerdings in engeren Grenzen als vor der Deportation. Die Rückkehr der Tschetschenen und Inguschen verlief nicht konfliktfrei, nachdem sich zwischenzeitlich viele Angehörige anderer Nationalitäten in das Gebiet Tschetscheniens und Ingusche-

tiens niedergelassen hatten oder dort angesiedelt waren (Ossiäten, Dagestaner, Russen). In der Folgezeit gab es immer wieder Zusammenstöße (vgl. Außenpolitik Forschung der Friedrich-Ebert-Stiftung www.fes.de/research/f/policy/sturm.html, Tschetscheniens Versuch nationaler Unabhängigkeit: innere Ursachen seines Scheiterns, Prof. Dr. Otto Luchterhandt/Universität Hamburg, www-deutsch-armenische-gesellschaft.de/dag/lutslit.htm-68k, Russisch im Fachsprachenzentrum Landeskunde der Universität Hannover Tschetschenien www.unics.uni-hannover.de/ntr/tschetschenien.html, Bundesamt, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation, Der Tschetschenienkonflikt, Januar 2001 und Workshop Rußland/Tschetschenien vom 24.03. - 25.03.2004, April 2004).

Nach der Volkszählung 1989 lebten in der ungeteilten ASSR 16 Nationalitäten, darunter 734.000 Tschetschenen, 293.000 Russen, 163.000 Inguschen. Diese drei Volksgruppen machten zusammen 94 % der Gesamtbevölkerung aus, alle anderen jeweils nicht mehr als 1 % (vgl. UNHCR-Stellungnahme über Asylsuchende aus der RF im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien, Januar 2002 Nr. 59).

Mit dem Zerfall der Sowjetunion zerbrach die Gemeinschaft der ASSR und in Tschetschenien brachen die alten antirussischen Konflikte wieder auf. Während Inguschien 1992 formal Republik innerhalb der RF wurde, erklärte Tschetschenien 1991 seine Unabhängigkeit, die die russische Regierung nicht anerkennt. Erster gewählter Präsident wurde 1991 Dudajew, der im April 1996 ums Leben kam. Er ließ den Staat 1994 umbenennen in Tschetschenische Republik Ischkerija. Mit dem Einmarsch russischer Truppen in Tschetschenien am 11. Dezember 1994 begann der erste Tschetschenienkrieg, der Ende August 1996 durch einen Waffenstillstand mit der de facto-Unabhängigkeit Tschetscheniens endete. Die russischen Truppen zogen vollständig ab. Neuer Präsident wurde Maschadow (er kam am 08.03.2005 ums Leben). Maschadow gelang es nicht, Sicherheit und Ordnung in Tschetschenien aufzubauen. Außerhalb von Grosny lag die Macht bei sog. „Feldkommandeuren“ und die Folgezeit war gekennzeichnet durch interne Machtkämpfe zwischen Feldkommandeuren, Anarchie, hoher Kriminalität mit Übergriffen tschetschenischer Banden und Rebellen auf die Nachbarrepubliken (vgl. Frankfurter Rundschau online Chronik des tschetschenischen Konflikts, ULR: http://www.fr-aktuell.de/übersicht/alle_dossiers/politik_ausland/tschetschenien/der_vergessene_Krieg/?cnt=300773, AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004).

b)

Nach dem Ende des ersten Tschetschenienkrieges mit dem Friedensabkommen von Ende August 1996 und dem vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte aus Tschetschenien hatte der russische Staat in Tschetschenien die Gebietsgewalt verloren. Er besaß keine Verfolgungsmächtigkeit mehr gegenüber der dort lebenden tschetschenischen Bevölkerung. Eine Gruppenverfolgung in Tschetschenien durch den russischen Staat scheidet damit aus.

3.

Hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer Gruppenverfolgung der tschetschenischen Volkszugehörigen in der übrigen Russischen Föderation sind für den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers im Januar 1997 nicht ersichtlich und dafür trägt die Berufung auch nichts vor.

Der danach unverfolgt ausgereiste Kläger kann sich auch nicht auf beachtliche Nachfluchtgründe stützen.

a)

Als Nachfluchtgrund kommt die Entwicklung der Situation in Tschetschenien nach der Ausreise des Klägers in Betracht.

Im Spätherbst 1999 brach dort der zweite Tschetschenienkrieg aus. Die russischen Truppen marschierten im Dezember 1999 in das Land ein. Die russische Seite setzte in großem Umfang Bodentruppen, Artillerie und Luftstreitkräfte ein, um den Widerstand der tschetschenischen bewaffneten Truppen zu brechen. Bis zum Frühjahr 2000 waren fast das gesamte Territorium und die größeren Städte unter russischer Kontrolle. Die tschetschenischen Kämpfer wichen aus in die unwegsamen Wald- und Berggebiete und begannen einen bis heute andauernden Guerillakrieg. Maschadow und Bassajew (ein Feldkommandeur) gingen in den Untergrund. Russland setzte den Muffti von Tschetschenien, Kadyrow, der die Seite gewechselt hatte, als neuen Verwaltungschef ein. Kadyrow wurde im Oktober 2003 nach einer umstrittenen Wahl Präsident. Nach seinem Tod am 09.05.2004 bei einem Anschlag im Dynamostadion in Grosny wurde Alchanow im August 2004 Präsident. Auch seine Wahl ist umstritten (AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004).

Die heutige Situation in Tschetschenien ist militärisch dadurch gekennzeichnet, dass die russischen Sicherheitskräfte im Namen ihrer sog. „Antiterroristischen Operation“ versuchen, die verbliebenen Rebel-

lenkämpfer systematisch auszuschalten und zu vernichten. Bisher konnten deren Aktivitäten jedoch nicht gestoppt werden. Immer wieder gelingt es den Rebellen, föderalen Kräften und ihren lokalen Verbündeten verlustreiche Schläge zuzufügen (etwa 100 Mann pro Monat auf der russischen Seite: Minen- und Sprengstoffanschläge, Feuerüberfälle, Hubschrauberabschüsse, Geiselnahmen). Nach einem vorübergehenden leichten Abflauen der Auseinandersetzungen hat sich die Sicherheitslage seit Mai 2004 wieder erheblich verschlechtert (AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004). Anfang 2004 befanden sich nach Schätzungen des Danish Refugee Council rund 80.000 russische Soldaten in Tschetschenien (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Stellungnahme vom 24.05.2004, S. 8). Den Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass in Tschetschenien die russischen Sicherheitskräfte sowie die pro russischen tschetschenischen Sicherheitskräfte (sog. „Kadrowzki“) massive Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung begehen.

Dies räumen auch offizielle russische Vertreter ein, wenn auch mit Hinweis auf Verbesserungen. Diesen Eindruck teilen die Nichtregierungsorganisationen nicht. Ihren Angaben zufolge ist die Zahl von Rechtsverletzungen (willkürliche Festnahme, Entführungen, Verschwinden von Menschen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, Sachbeschädigungen, Diebstähle) gleich geblieben oder gar gestiegen. Die Menschenrechtsorganisation Memorial dokumentierte im Jahre 2003 472 Entführungsfälle. Davon seien 48 Menschen tot aufgefunden worden. 269 wurden noch vermisst. Für den Zeitraum Januar bis September 2004 verzeichnete Memorial 278 Verschwundenenfälle. Davon seien 136 befreit und 20 Personen tot aufgefunden worden. 122 Personen blieben weiterhin vermisst. Das tschetschenische Innenministerium nennt für den gleichen Zeitraum 245 registrierte Vermisstenfälle; dies bedeute einen Rückgang von 49,2 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Entführungen werden sowohl den russischen Truppen, den „Kadrowzy“ als auch den Rebellen angelastet. Das Büro von Memorial in Inguschetien berichtet zudem davon, dass Entführungen, die bisher auf Tschetschenien beschränkt gewesen seien, nunmehr auch in Inguschetien stattfänden. Dort seien im ersten Halbjahr 2004 40 Personen entführt worden. Bedenklich sei weiterhin - so Nichtregierungsorganisationen, kritische Beobachter und Presseberichte - die sich fortsetzende weitgehende Straflosigkeit nach Übergriffen durch die Sicherheitskräfte. In dem von russischen Truppen kontrollierten Gebieten (das ganze Territorium der Teilrepublik mit Ausnahme schwer zugänglicher Gebirgsregionen) ist die Sicherheit der Zivilbevölkerung wegen ständiger Razzien, Guerillaaktivitäten, Geiselnahmen, „Säuberungsaktionen“, Plünderungen und Übergriffen (vor allem durch russische Soldaten) nicht gewährleistet (AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004). Oftmals verschwinden Personen (vorrangig männlichen Geschlechts zwischen 14 und 45 Jahren) in den sog. Filtrationslagern, wo sie in der Regel gefoltert und getötet werden (Bundesamt, Workshop Rußland/Tschetschenien, April 2004). Die sog. „Kadrowzy“ werden verantwortlich gemacht für unzählige Entführungen, Folterungen und Morde und sind von der Bevölkerung noch stärker gefürchtet als die russischen Sicherheitskräfte (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 24.5.2004, S. 8).

b)

Der Senat hat die Kriegsführung der russischen Seite im zweiten Tschetschenienkrieg in ihrer Rücksichtslosigkeit gegenüber der betroffenen tschetschenischen Zivilbevölkerung als Gruppenverfolgung bewertet (vgl. Urteil des Senats vom 23.03.2005 - 2 A 116/03.A).

Für den Kläger besteht indessen kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgungssituation in Tschetschenien, da er als unverfolgt ausgereister Tschetschene nicht zu verfolgungsbetroffenen Gruppe gehört.

Bei den beschriebenen Verfolgungsmaßnahmen der russischen Sicherheitskräfte handelt es sich nicht um eine regionale Gruppenverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, da sie sich gegen die tschetschenische Zivilbevölkerung nicht allein wegen ihrer Ethnie richtet und damit nicht potenziell die gesamte Gruppe der in der RF lebenden tschetschenischen Volkszugehörigen erfasst. Vielmehr richtet sie sich nur gegen die in Tschetschenien gebietsansässige Zivilbevölkerung, deren Verfolgung durch die russischen Sicherheitskräfte anknüpft an den Pauschalverdacht der Unterstützung der tschetschenischen Rebellen und ihrer separatistischen Ziele. Die Maßnahmen der Sicherheitskräfte dienen der Zerschlagung der separatistischen Bestrebungen der Aufständischen. Betroffen von der Verfolgung ist daher von vornherein nur die in Tschetschenien nach dem ersten Tschetschenienkrieg allein noch verbliebene tschetschenische Bevölkerung, so dass die Verfolgungslage wegen des zusätzlichen Merkmals der Gebietsbezogenheit als eine sog. örtlich begrenzte Gruppenverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu qualifizieren ist (BVerwG, U. v. 30.04.1996, a.a.O., und v. 09.09.1997, a.a.O.; ebenso OVG Schleswig, U. v. 24.04.2003 - 1 LB 212/01 - S. 17).

Bei einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung sind diejenigen Angehörigen der religiösen oder ethnischen Gruppe, die mangels Gebietsansässigkeit nicht zu der gefährdeten Gruppe gehören, von vornherein nicht von der Verfolgung betroffen und ihnen ist als unverfolgt Ausgereisten die Rückkehr in die Heimat zuzumuten, wenn ihnen dort nach allgemeinem Maßstab nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (vgl. BVerwG, B. v. 08.03.2000 - 9 B 620/99 - juris -).

Einem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber kommt bei einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung anders als bei einer regionalen Gruppenverfolgung ein objektiver Nachfluchtgrund generell nicht zugute, weil er nicht der verfolgungsbetroffenen Gruppe angehört (BVerwG, B. v. 23.08.1999 - 9 B 96/99 - juris -).

Da der Kläger sich bei dem Einsetzen der örtlich begrenzten Gruppenverfolgung nicht mehr in Tschetschenien, sondern bereits in Deutschland aufhielt, kann er sich auf eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung in Tschetschenien als Nachfluchtgrund auch nicht berufen.

c)

Daraus, dass Tschetschenen lediglich einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterliegen, folgt weiter, dass sich der unverfolgt ausgereiste Kläger wegen seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit nur dann auf ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG berufen könnte, wenn ihm landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte. Das ist jedoch nicht der Fall.

aa)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund des jahrelangen Konflikts in Tschetschenien bei Ausbruch des zweiten Krieges mehr als 2/3 aller Tschetschenen in anderen russischen Regionen bzw. in GUS-Staaten lebten (AA, ad hoc-Bericht vom 15.02.2002), wobei mehr als die Hälfte aller russischen Tschetschenen in der Russischen Föderation sich im Jahre 2000 vor allem in Moskau oder im südlichen Russland befunden haben sollen (AA, Auskunft vom 30.06.2000 an das VG Stuttgart).

Allerdings waren besonders in Moskau und in anderen Großstädten der Russischen Föderation Tschetschenen wie andere Personen kaukasischer Herkunft bzw. mit vermeintlich südländisch/kaukasischem Aussehen diskriminierenden Kontrollmaßnahmen und ungesetzlichen Übergriffen der Behörden und teilweise einem Mißtrauen der Bevölkerung ausgesetzt (AA, ad hoc-Bericht vom 24.04.2001). Es hatte sich in vielen Teilen der RF eine starke anti-tschetschenische Stimmung entwickelt. Die Stimmung, die schon während des ersten Tschetschenenkonflikts vorhanden war, geriet nach den Bombenanschlägen in Moskau im Herbst 1999 wieder an die Oberfläche und verstärkte sich durch die die Soldatenfamilien treffenden relativ hohen Verluste der föderativen Streitkräfte in Tschetschenien (UNHCR, Januar 2002, Nr. 42 d). Tschetschenen und anderen Kaukasier wurden in sog. Anti-Terror-Operationen infolge der Bombenattentate vom Herbst 1999 in Moskau sowie in anderen russischen Großstädten Opfer von Festnahmen und Mißhandlungen, wobei ihnen als belastendes Beweismaterial Drogen und Waffen untergeschoben worden sein sollen und wobei von Fällen berichtet wird, in denen Folter angewendet worden sein soll, um Geständnisse zu erpressen (ai, Stellungnahmen zum ad hoc-Bericht des AA vom 24.04.2001). In der Folgezeit sind die im Herbst 1999 aufgrund der Bombenattentate insbesondere in Moskau verstärkten Kontrollen von Tschetschenen dann allmählich wieder zurückgegangen auf das übliche Maß der Kontrolle von Bürgern kaukasischer Herkunft (AA, Auskunft vom 28.06.2001 an das Bundesamt).

Die Übergriffe der staatlichen Stellen gegen Tschetschenen und andere kaukasisch/südländisch aussehende Personen in der RF außerhalb Tschetscheniens wiesen indessen weder nach Häufigkeit noch nach Intensität die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte auf. Örtlich waren sie nach den Berichten im Wesentlichen auf Moskau und auf andere Großstädte beschränkt, wobei nach den Angaben der Behörden der Föderation in Moskau und in anderen größeren Städten der Föderation außerhalb Tschetscheniens einige hunderttausend ethnische Tschetschenen legal (d. h. im Besitz einer Wohnsitzregistrierung) lebten (UNHCR, Januar 2002, Nr. 45). Zeitlich waren die verstärkten Übergriffe Reaktionen auf die Bombenattentate und gingen in der Folgezeit wieder zurück und haben allenfalls in Einzelfällen asylerbliches Gewicht erreicht, was für die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht ausreicht.

Zur gegenwärtigen Sicherheitslage von Tschetschenen, die wie der Kläger in Tschetschenien lebten, in der übrigen RF ist den Erkenntnisquellen zu entnehmen, dass sich der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen in Moskau und anderen Teilen Russlands nach der Moskauer Geiselnahme 2002 im Musicaltheater signifikant erhöht hat. Russische Menschenrechtsorganisationen berichten von einer verschärften Kampagne der Miliz gegen Tschetschenen, bei denen einziges Kriterium die ethni-

sche Zugehörigkeit sei. Personenkontrollen auf der Straße, in der U-Bahn und Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehl) seien verschärft worden. Die Terroranschläge im August 2004 (Absturz zweier Flugzeuge in Russland, Sprengstoffanschläge an einer Bushaltestelle und am Rigaer Bahnhof in Moskau) und die Geiselnahme in der Schule von Beslan in Nordossetien am 01.09.2004 haben diesen Druck noch weiter erhöht, zumal die Sicherheitsbehörden befürchteten, dass weitere Selbstmordattentäter eingeschleust werden. Kaukasisch aussehende Personen stehen unter einer Art Generalverdacht, so dass verstärkte Kontrollmaßnahmen aller Art wie Ausweiskontrollen, Wohnungsdurchsuchungen und Abnehmen von Fingerabdrücken zu befürchten sind (vgl. AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004).

Den dargestellten Kontrollmaßnahmen kommt ein asylerbliches Gewicht indessen nicht zu. Weitergehende Übergriffe nach Durchführung von Kontrollmaßnahmen in einem Ausmaß, das nicht mehr nur von Einzelfällen gesprochen werden kann, werden nicht berichtet. Es ist daher unter Sicherheitsaspekten nach wie vor von einer verfolgungsfreien inländischen Fluchtalternative für tschetschenische Volkszugehörige im übrigen Gebiet der RF auszugehen.

b)

Eine landesweite Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger kann auch nicht damit begründet werden, dass die nach der Verfassung für russische Staatsbürger in der Russischen Föderation bestehende Niederlassungsfreiheit (AA, ad hoc-Bericht vom 28.08.2001) und damit die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens in der Praxis durch Verwaltungsvorschriften sehr stark erschwert wird (AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004).

Durch das Föderationsgesetz Nr. 5242/1 mit dem Titel „Gesetz der Russischen Föderation über die Freizügigkeit, die Wahl des Aufenthalts- und Wohnorts im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation“ vom 25.06.1993 wurde ein Registrierungssystem eingeführt, bei dem die Bürger den örtlichen Dienststellen des Innenministeriums ihren Wohnort (sog. „dauerhafte Registrierung“) oder falls davon abweichend ihren Aufenthaltsort (sog. „vorübergehende Registrierung“) melden, im Gegensatz zum früher geltenden „Propiska“-System, das die Polizeibehörden ermächtigte, den Bürgern den Aufenthalt oder die Niederlassung an einem bestimmten Ort zu gestatten oder zu verwehren (UNHCR, Auskunft vom 29.10.2003 an den BayVGH, AA, Auskunft vom 12.11.2003 an den BayVGH).

Die erfolgte Registrierung ist Voraussetzung für den Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt, zu sozialer Unterstützung, medizinischer Versorgung und zu den Bildungseinrichtungen (UNHCR a.a.O.).

Obwohl das „Propiska“-System offiziell durch die föderalen Registrierungsvorschriften abgeschafft worden ist, wenden viele Regionalbehörden der Föderation restriktive örtliche Vorschriften und Verwaltungspraktiken an (UNHCR, Januar 2002, Nr. 19 u. 20). Restriktive Registrierungsvorschriften finden sich insbesondere in Moskau und St. Petersburg. Der Verfassungsgerichtshof der RF hat 1996 die Moskauer Registrierungsvorschriften und eine ganze Reihe weitere Registrierungsvorschriften in anderen Verwaltungsgebieten für verfassungswidrig erklärt. Der Vollzug der Gerichtsentscheidung blieb jedoch problematisch, ebenso wie der Vollzug von in Einzelfällen positiven Gerichtsentscheidungen, die durch örtliche im Menschenrechtsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen erreicht worden sind (UNHCR, Januar 2002, Nr. 37 u. Nr. 38). Die Verwaltungspraxis sowohl in Moskau als auch in St. Petersburg blieb weiterhin restriktiv. Die restriktiven Vorschriften des Moskauer Bürgermeisters müssen im großen Zusammenhang der massenhaften Binnenmigration aus Russlands ökonomisch und ökologisch darniederliegenden östlichen und fernöstlichen Regionen und dem Kaukasus gesehen werden. Nach UNHCR (Januar 2002, Nr. 39) behaupten die städtischen Behörden, dass in Moskau einige hunderttausend Nichtmoskauer illegal leben oder arbeiten. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 18.04.2000 an das VG Ansbach) wird die Zahl der gegenwärtig in Moskau lebenden nicht registrierten Personen russischer Staatsangehörigkeit aller Nationalitäten auf bis zu 3 Millionen geschätzt.

Eine restriktive Registrierungspraxis gegenüber Tschetschenen ist auch bekannt geworden aus Nischni/Nowgorod, Kaliningrad und den südlichen Republiken bzw. Regionen Strawropol, Krasnodar, Kabardino-Balkarien, Karatschajewo-Tscherkessien und Nordossetien-Alanien (ai, Stellungnahme vom 16.04.2004 an den BayVGH und UNHCR, Januar 2002 Nr. 32, 33, 35, 37, 41) sowie aus östlichen und fernöstlichen Regionen (UNHCR, Januar 2002, Nr. 42).

Die Verweigerung der Registrierung eines zeitweiligen oder dauerhaften Aufenthalts insbesondere in den Gebieten der tschetschenischen Diaspora (westrussische Großstädte und südliches Russland, vgl. AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004) vermag allerdings für sich genommen nicht schon die Annahme einer

landesweiten Gruppenverfolgung der Tschetschenen zu begründen. Sie erfolgt nicht wegen der tschetschenischen Volkszugehörigkeit (so aber VG Karlsruhe, U. v. 10.03.2004

11 K 12230/03 - juris), sondern ist Folge der in der Russischen Föderation herrschenden schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Es wird versucht, dem Zuwanderungsdruck in die wirtschaftlichen und sozialen Ballungszentren zu begegnen, die Verteilung der lokalen Ressourcen zu schützen und den Zugang bestimmter Personengruppen zu verhindern, um sich vor dem Zustrom von Flüchtlingen mit den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen zu schützen. Im Zusammenhang mit den Anti-Terror-Präventionsmaßnahmen sind davon in der Praxis allerdings Personen aus dem Nordkaukasus und insbesondere Tschetschenen betroffen. Die Registrierungsvorschriften gelten aber für alle Staatsbürger ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit (vgl. AA, Auskunft vom 18.04.2000 an das VG Ansbach).

Es kann wohl auch nicht festgestellt werden, dass die Registrierung landesweit einheitlich restriktiv angewendet wird (UNHCR, Januar 2002, Nr. 42 u. 47). Auch wurde sie von einigen Regionen wieder abgeschafft aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und in manchen Gebieten ist eine Registrierung wegen der dort herrschenden harten Lebensbedingungen auch nicht nötig (ai, Stellungnahme vom 12.01.2001 an das VG Ansbach).

Die Existenz eines Befehls Nr. 541 vom 17.09.1999 des damaligen russischen Innenministers, der im Zusammenhang mit den Bombenattentaten u. a. die Anweisung enthalten haben soll, „harte Lebens- und Arbeitsbedingungen für Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit auf dem Territorium der RF“ einzuführen, „die polizeiliche Anmeldung der Tschetschenen in Moskau und in anderen Städten Russlands einzuschränken und nach Möglichkeit einzustellen“ sowie „regelmäßige Kontrollen in Wohnstädten von Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit durchzuführen“ (so der mitgeteilte Inhalt der IGFM-Stellungnahme vom 20.12.2000 an das VG Schleswig) lässt sich nicht verifizieren (ai, Stellungnahme vom 16.04.2004 an den BayVGH, UNHCR, Stellungnahme vom 29.10.2003 an den BayVGH). Dabei soll es sich vielmehr um eine Fälschung handeln. Es soll zwar ein Befehl Nr. 541 existieren, der aber einen anderen Inhalt haben und den Titel tragen soll: „Über die Verewigung der Namen der im Tschetschenienkrieg Gefallenen“ (AA, Auskunft vom 26.04.2002 an das VG Karlsruhe).

Den Erlass einer Verordnung Nr. 42 vom Dezember 1993 des Migrationsdienstes Rußland, wonach Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit nicht als Flüchtlinge bzw. Vertriebene registriert, sondern nur statistisch erfasst werden sollen (vgl. GfBV, Stellungnahme vom Juli 2001) konnte das Auswärtige Amt ebenfalls nicht bestätigen (AA, Auskunft vom 28.06.2001 an das Bundesamt).

Allerdings wird tschetschenischen Binnenflüchtlingen des zweiten Tschetschenienkrieges anders als denen des ersten Konflikts bis auf wenige Ausnahmen von den zuständigen Migrationsbehörden des Ministeriums für Föderationsangelegenheiten regelmäßig der Vertriebenenstatus verwehrt, der darauf gerichtet ist, durch die Gewährung von Sonderhilfen und Hilfestellungen u. a. bei der Beschaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen die Integration an ihrem neuen Wohnort zu erleichtern. Dies wird damit begründet, dass die von der russischen Regierung durchgeführte „Anti-Terror-Kampagne“ per Definition keine „Störung der öffentlichen Ordnung“ darstelle und dass die die Kampagne durchführenden Streitkräfte der Föderation auch nicht als Urheber derartiger Störungen der öffentlichen Ordnung in Betracht kommen (UNHCR, Januar 2002, Nr. 11 und 14 und ai, Stellungnahme vom 16.04.2004 an den BayVGH).

d)

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Russische Föderation auch keine asylherhebliche Verfolgung wegen seiner Asylantragstellung oder wegen der von ihm vor dem Verwaltungsgericht vorgetragene Nachfluchtaktivitäten.

Dem Auswärtigen Amt (ad hoc-Bericht vom 13.12.2004) sind keine Fälle bekannt, in denen allein die Stellung eines Asylantrages im Ausland bei der Rückkehr russischer Staatsangehöriger zu staatlichen Verfolgungsmaßnahmen geführt hat. Es hat auch keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob tschetschenischen Volkszugehörigen nach ihrer Rückführung nach Russland besonderen Repressionen ausgesetzt waren. In zwei konkreten Fällen (November 2003 und März 2004), bei denen Nichtregierungsorganisationen in Deutschland (vgl. die Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 30.03.2004/11.02.2004) behaupteten, die abgeschobenen Asylbewerber seien bei der Wiedereinreise am Flughafen Moskau geschlagen, festgenommen und in einem Fall beraubt worden, habe Nachforschungen des Auswärtigen Amtes ergeben, dass diese Aussagen nicht den Tatsachen entsprechen. In

einem Fall wurde die betreffende Person zwar mehrstündigen Befragungen wegen ihres fehlenden Reisepasses unterzogen, doch konnte sie danach problemlos den Flughafen verlassen. Aus den Jahren 2003 und 2004 ist dem Auswärtigen Amt bislang kein recherchierten Fall bekannt, in dem sich die erhobenen Vorwürfe bestätigt haben (AA, a.a.O.).

Das Auswärtige Amt (a.a.O.) geht aber davon aus, dass rückgeführten Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden gewidmet wird, insbesondere solchen Personen, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die Behörden ein solches Engagement unterstellen. Zu diesem Personenkreis mit besonderem Interesse für die russischen Behörden zählt der Kläger indessen nicht, der sich seinerzeit in der innertschetschenischen Opposition gegen die damalige tschetschenische Führung unter Dudajew und Basajew in der Organisation Dajmogh politisch engagiert hatte und 1996 deswegen vor den Anhängern Dudajews nach Moskau geflohen war.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass der Kläger wegen seiner allgemein gehaltenen und nicht militanten Äußerungen gegen die russische Tschetschenienpolitik in einem im Rahmen der Sendereihe „Daheim in der Fremde“ von Radio Bremen im Februar 2000 ausgestrahlten Interview in das Blickfeld der russischen Behörden geraten sein könnte. Insoweit teilt der Senat die Einschätzung des Verwaltungsgerichts in seiner angefochtenen Entscheidung, der die Berufung auch nicht entgegengetreten ist. Weitere exilpolitische Aktivitäten sind vom Kläger weder in der Berufungsbegründung noch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht worden.

II.

Dem Kläger steht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (unmittelbar) zu.

1.

Wie den Ausführungen zum Anspruch nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu entnehmen ist, besteht für den Kläger außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation keine konkrete Gefahr der Folter oder der unmenschlichen Behandlung, so dass § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht einschlägig sind.

2.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (unmittelbar). Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt, sind also bei § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG außer acht zu lassen. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr die ganze Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung befunden wird (vgl. BVerwG, U. v. 12.07.2001 - 1 C 5.01 - m.w.N. zu der in § 60 Abs. 7 AufenthG entsprechenden Vorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG).

Allgemeine Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Verfahren des Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG, a.a.O.; BVerwGE 99, 324, 328; BVerwGE 108, 77, 80). Individuelle Gefährdungen des Ausländers können selbst dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnisse des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, U. v. 08.12.1998 - 9 C 4.98 - = BVerwGE 108, 77 zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Auch bei Berücksichtigung dieser Rechtsprechung liegen im Fall des Klägers zur Überzeugung des Senats die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (unmittelbar) vor.

Aus den Erkenntnisquellen ergibt sich, dass die Existenzsicherung für tschetschenische Rückkehrer in der Russischen Föderation aufgrund administrativer Beschränkungen ganz erhebliche Probleme mit sich

bringt. Voraussetzung für den Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt, zu sozialer Unterstützung, medizinischer Versorgung und zu den Bildungseinrichtungen ist, wie bereits erwähnt, die erfolgte Registrierung nach dem Föderationsgesetz Nr. 5242/1 (vgl. UNHCR, Auskunft vom 29.10.2003 an den BayVGH und AA, Auskunft vom 12.11.2003 an den BayVGH).

Eine Rückkehr in seine tschetschenische Heimat, wo der Kläger ohne weiteres registriert werden würde, ist ihm in Anbetracht der dort herrschenden Sicherheitslage nicht zumutbar (vgl. AA, ad hoc-Bericht vom 15.12.2004), ebensowenig eine Aufenthaltsnahme in Inguschetien, nachdem sich dort die Sicherheitslage für Tschetschenen gravierend verschlechtert hat und die Flüchtlingslager überdies geschlossen worden sind (vgl. AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004, ai, Stellungnahme vom 16.04.2004 an den BayVGH und UNHCR, Stellungnahme vom 29.10.2003 an den BayVGH).

Tschetschenen leben außerhalb Tschetscheniens und Inguschetiens neben Moskau vor allem in Südrussland (AA, ad hoc-Bericht vom 13.12.2004 und UNHCR, Januar 2002, Nr. 42). Die Möglichkeit eines legalen Aufenthalts in den Gebieten der tschetschenischen Diaspora in den großen westrussischen Städten oder in Südrussland hat der Kläger nach der dort herrschenden und bereits dargelegten Registrierungspraxis ausweislich dazu vorliegender Erkenntnisquellen praktisch nicht (vgl. oben Seite 19/20).

Das Auswärtige Amt berichtet in seinem jüngsten ad hoc-Bericht vom 13.12.2004, dass die Zugangsbeschränkungen in vielen großen russischen Städten, wie z. B. in Moskau und St. Petersburg sich im Zusammenhang mit der antikaukasischen Stimmung stark auf die Möglichkeiten zurückgeführter Tschetschenen auswirken, sich legal dort niederzulassen. Nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen hätten deshalb in der Regel nur eine Chance in der Stadt überhaupt Aufnahme zu finden, wenn sie auf ein Netzwerk von Bekannten und Verwandten zurückgreifen könnten. Tschetschenen lebten außerhalb Tschetscheniens und Inguschetien neben Moskau vor allem in Südrussland. Dort sei die Registrierung auch leichter möglich. Konkrete Gebiete oder Landesteile in Südrussland, in die sich tschetschenische Rückkehrer begeben könnten und wo ihnen die Registrierung leichter möglich sei, nennt der Lagebericht indessen nicht, ebenso wenig die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19.01.2004 an das OVG Rheinland-Pfalz.

Der UNHCR stellt in seiner umfangreichen Ausarbeitung vom Januar 2002 u. a. die Situation der tschetschenischen Binnenflüchtlinge in den anderen Regionen des Nordkaukasus dar. Er berichtet über die Schwierigkeiten der tschetschenischen Binnenflüchtlinge, wegen der auch dort zu beobachtenden restriktiven Verwaltungspraxis registriert zu werden. Tschetschenen hätten praktisch keinen Zugang zu Kabardino-Balkarien und Karatschai-Tscherkessien und keine Möglichkeit, sich dort rechtmäßig aufzuhalten. Die sehr geringe Zahl tschetschenischer Binnenvertriebener in der Region Nordossetien-Alanien und in den Verwaltungsregionen Stawropol und Krasnodar sei erklärbar durch die restriktiven Vorschriften und Praktiken, die den Betroffenen den Aufenthalt dort unmöglich machten, sowie durch die Zurückhaltung der Binnenvertriebenen selbst, das Wagnis einzugehen, sich in Regionen zu begeben, in denen ihnen Behörden und einheimische Bevölkerung feindselig gegenüber stünden (UNHCR, Januar 2002, Nr. 64). Die Situation der tschetschenischen Binnenvertriebenen in den übrigen Teilen der Russischen Föderation sei nicht so gut dokumentiert. Es gebe nur spärliche Informationen über eventuelle Verstöße gegen föderale Vorschriften über die Freizügigkeit in östlichen und fernöstlichen Regionen. Ethnische Tschetschenen lebten traditionell aber nicht außerhalb der nordkaukasischen Republiken und der größten westrussischen Städte. Sie seien zurückhaltend, sich in Gebiete zu begeben, in denen es keine ortsansässige tschetschenische Gemeinde gäbe, bei der sie, notfalls illegal, Unterkunft finden könnten (UNHCR, Januar 2002, Nr. 42).

Auch nach Auffassung des Auswärtigen Amtes (ad hoc-Bericht vom 13.12.2004) können nichtregistrierte Tschetschenen allenfalls in der tschetschenischen Diaspora innerhalb Russlands untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse seien, hänge insbesondere davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügten.

Der Kläger ist aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände nicht in der Lage, die Probleme der sozialen Eingliederung zu bewältigen, die sich ihm als Familienvater bei Rückkehr in die Russische Föderation und illegalem Aufenthalt in der tschetschenischen Diaspora stellen würden. Der Senat konnte in der mündlichen Verhandlung nicht feststellen, dass der Kläger über familiäre oder soziale Verbindungen

außerhalb Tschetscheniens verfügt, die ihm bei einer Eingliederung in die tschetschenische Diaspora behilflich sein könnten und die nach der Erkenntnislage unerlässlich sind, um illegal überleben zu können. Durch den Tod des früheren Mitglieds des Parlaments in Grosny noch aus Zeiten der Sowjetunion, das dem Kläger und später auch der Ehefrau des Klägers und seiner 1992 geborenen Tochter zur Ausreise aus Tschetschenien über Moskau verholfen und die Familie vorübergehend in der Gegend von Moskau untergebracht hatte, hat der Kläger seine Kontaktperson verloren. Sonstige soziale Verbindungen zur tschetschenischen Diaspora, auf die sich der Kläger bei Rückkehr in die Russische Föderation stützen könnte, besitzt er nicht. Die persönliche Situation des Klägers verschärft sich durch seine herabgesetzte psychische Belastbarkeit. Nach dem von ihm vorgelegten Attest des Dipl. Psychologen H. vom 28.02.2005 befindet sich der Kläger seit dem 30.04.2004 in regelmäßiger psychologischer Behandlung bei Refugio. Die Symptome bestünden u. a. in Schwindelgefühlen, Schlafstörungen, Schreckhaftigkeit und Angstgefühlen. Auslöser für diese psychischen Probleme seien traumatische Kriegs- und Verfolgungserlebnisse in seiner Heimat Tschetschenien gewesen. Seine schlechte psychische Verfassung war dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat deutlich anzumerken. Er wirkte sichtlich niedergeschlagen und auch unter Berücksichtigung seiner speziellen Situation in einer für ihn wichtigen Gerichtsverhandlung außergewöhnlich angespannt.

Es kann nicht angenommen werden, dass der Kläger in seinem gegenwärtigen Zustand einer herabgesetzten psychischen Belastbarkeit und ohne soziale Unterstützung durch Bekannte oder Verwandte bei Rückkehr in die Russische Föderation die Möglichkeit findet, sich und seine ebenfalls ausreisepflichtigen engsten Angehörigen (Ehefrau und Tochter) mit dem für das Leben Notwendigsten zu versorgen. Nach allem sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegeben, so dass dem Kläger Abschiebungsschutz zuzusprechen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Dreger

gez. Nokel

gez. Dr. Grundmann